

Übung macht den Meister

Abfallgemische bestehen häufig aus einer Vielzahl unterschiedlicher Stoffe. Für eine richtige Klassifizierung bedarf es darum viel Geschick und Wissen.

Die Schwierigkeiten im Bereich der Entsorgung basieren auf zwei nebeneinander herlaufenden Vorschriften, dem Abfall- und dem Gefahrgutrecht. Daraus resultieren viele Fehler, denn die wenigsten kennen sich in beiden komplexen und unübersichtlichen Rechtsbereichen gleichermaßen gut aus.

Angaben des Erzeugers und auf den Verpackungen sorgfältig vergleichen

Gefährliche Abfälle sind zur fachgerechten Entsorgung und Sortierung einer „Plausibilitätsprüfung“ zu unterziehen. Sie besteht darin, dass erst einmal die Angaben des Abfallerzeugers mit den auf dem Anlieferungsgefäß vorhandenen Angaben verglichen werden. Weiter müssen eventuell vorhandene Gefahrensymbole bzw. Gefahrzettel, das Material, die Form und der Verschluss der zur Entsorgung anstehenden Gebinde, eventuelle Korrosionen oder Anhaftungen, die Konsistenz und das Aussehen des Abfalls auf Plausibilität geprüft werden. Abfälle mit nichtidentifizierbarem Inhalt dürfen beispielsweise nur unter laufendem Abzug geöffnet werden.

In der Praxis handelt es sich bei den zu entsorgenden Stoffen sehr häufig um Gemische – sei es durch Zusammenführung oder Verunreinigungen mit teils unbekannten Substanzen. Gefahrgut- und Gefahrstoffrecht beziehen sich jedoch immer auf reine Stoffe. Es gibt zwei Möglichkeiten, einen Stoff zu klassifizieren:

Variante 1: Man kennt die einzelnen Komponenten und Gefahreigenschaften sehr genau und macht über eine „Mischungsregel“ mit Mischungstabellen die hauptsächliche Gefahr aus. Also zum Beispiel bei einer vorliegenden Mischung brennbarer Flüssigkeiten, die dann als Mischung einen bestimmten Flammpunkt hat. Das Prozedere ist aber undurchsichtig und erfordert zumindest gute chemische Kenntnisse über die Grundeigenschaften der vorliegenden Stoffe.
 Variante 2: Man versucht die (Haupt-)Eigenschaft des vorliegenden Abfalls insgesamt zu

bestimmen, also eine Besonderheit, die man dann einer bestimmten Klasse, Ziffer oder UN-Nummer zuordnet. Die Einstufung, welche Haupteigenschaft hier im Vordergrund steht oder stehen kann, basiert auf Grund der Feststellung physikalisch-technischer Merkmale. Dafür ist viel Erfahrung und Übersicht nötig.

Gute chemische Kenntnisse und Erfahrung sind für die Einstufung hilfreich

Dazwischen liegen noch viele weitere Regeln. Also zum Beispiel ungereinigte leere Gebinde, die ebenso eingestuft werden müssen, als lägen sie im gefüllten Zustand vor. Faustregel: so viel wie möglich Informationen über den zu entsorgenden Stoff und über dessen Herkunft beschaffen.

Die größten Schwierigkeiten bestehen dann, wenn beispielsweise alte Fässer mit einer undefinierbaren Brühe zu klassifizieren sind. Hier kann eine Analytik hilfreich sein. Christian Preußner, Geschäftsführer bei Sonderabfall-Schäfer Umweltservice GmbH in Backnang, rät: „Führen orientierende Prüfungen – wie pH-Papier, Ölpapier, Schnelltests, Prüfröhrchen oder ähnliches – nicht zum gewünschten Ergebnis, so bedürfen diese Abfälle einer besonderen analytischen Untersuchung in einem Labor.“

Die Entsorgung wird einfacher je mehr Informationen über den Stoff vorliegen.

Aber vorsicht: Es kann genau gerade der Stoff enthalten sein, der im Labor nicht untersucht wurde und es ist in diesem Zusammenhang auch oft unverhältnismäßig, diesen Stoff dann vollständig zu untersuchen.

Doch wer glaubt, hier einfach die gefährlichste Eigenschaft eines Stoffes sicherheitshalber angeben zu müssen, verstößt gegen das Gefahrgutrecht. Eine Falscheinstufung zieht eine Ordnungswidrigkeit nach sich. Denn dadurch könnte wiederum eine Gefahr resultieren: Eine strengere Einstufung bedeutet nicht, dass sich somit alle Probleme einfach wegwischen lassen. Beispiel: Ein brennbarer Stoff, der fälschlicherweise zusätzlich als giftig eingestuft wird. „Falls es dann beispielsweise einen Unfall gibt und der Stoff austritt, ist die Herangehensweise stark unterschiedlich, ob es sich um einen brennbaren oder zusätzlich giftigen Stoff handelt“, erklärt Dr. Hans-Bernhard Rhein, Chef der gleichnamigen Umweltkanzlei in Sarstedt.

Eine vollständige Harmonisierung der Rechtsgebiete wird es wohl nie geben

Das Gefahrgutrecht wurde bis zum heutigen Stand wegen der vielen Anpassungen mit dem Gefahrstoffrecht stark harmonisiert. Aber eine vollständige Angleichung beider Rechtsbereiche wird es wohl nie geben. Denn die Gefahreigenschaft eines Stoffes im Chemikalienrecht sind anders gewichtet. Die Betrachtungsweise der Gefahreigenschaften im Chemikalienrecht – Schutz des Menschen und des Gesundheitsschutz beim Umgang mit diesen Stoffen – und im Gefahrgutrecht – Transport und die dabei auftretenden Gefahren – liegen zu weit auseinander. Darum sind einige Stoffe Gefahrstoffe und kein Gefahrgut und umgekehrt.

estimmung der Abfälle erfolgt auf Grundlage der Abfallverzeichnisverordnung. Nach der Einstufung und Klassifizierung wird dem Abfall eine sechsstellige Kennnummer zugeordnet. Ist eine ische Zuordnung nicht möglich, auch auf allgemeinere Schlüsselwörter zugreifen werden. Größtmöglichen diese dann aber auch unter die orie „besonders überwachungsbedürftig“. Auch hier gilt: Besser den speziellen heranziehen und sich genau um erkunft und Eigenschaften des Abfalls bemühen als den allgemeineren Kern in Anspruch zu nehmen.

wortlich für die entsprechende und konforme Entsorgung des Abfalls ist der Abfallerzeuger bzw. Besitzer laut geltendem Abfallrecht.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung, früher Sonderabfälle genannt, unterliegen speziellen Verfahren der Nachweisführung. Und meist sind sie im Rahmen der Andienungspflichten, die es in einigen Bundesländern gibt, über spezielle Gesellschaften in besonderen und geeigneten Anlagen zu entsorgen. Denn Abfallrecht ist, entgegen dem Transportrecht, Ländersache.

Erstes Gebot: Sich die Abnahme der zu entsorgenden Abfälle zusichern lassen

Die Entsorgung und Sammlung gefährlicher Abfälle darf grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn zuvor bei den nachfolgenden Entsorgungsanlagen eine Abnahme der Abfälle sichergestellt wurde und die Abgabe in den jeweils zugelassenen und vorgeschriebenen Verpackungen erfolgen kann. Eine eventuell erforderliche Sortierung sollte ausschließlich durch Fachkräfte erfolgen.

tm